



Die Lawinenkommission

Empfehlungen für die
Arbeitsweise

Empfehlungen für die Arbeitsweise der Lawinenkommissionen

Die örtlichen Lawinenkommission beurteilen in ihrem Gebiet (Gemeinde) den Grad der Lawinengefahr und empfehlen den zuständigen Behörden erforderliche (temporäre) Schutzmaßnahmen.

Das grundsätzliche kollegiale Zusammenwirken mehrerer verantwortungsbewusster und erfahrener Personen in den örtlichen Lawinenkommissionen soll einerseits größtmögliche Sicherheit für die Bewohner und Besucher eines bestimmten Gebietes ohne unnötige (insbesondere wirtschaftliche) Härten mit sich bringen; andererseits soll damit ausgeschlossen werden, dass Einzelpersonen über eine bestimmte Gefahrenlage zu befinden und eventuell damit verbundene Folgen allein zu verantworten haben.

- **Die örtliche Lawinenkommissionen**

setzen sich aus Personen mit besonderen Orts- und Sachkenntnissen zusammen. Ihre Arbeit erfolgt auf freiwilliger Basis und unentgeltlich.

Die Tätigkeit der örtlichen Lawinenkommission ist eine rein beratende, behördliche Befugnisse kommen ihnen nicht zu. Die Anordnungen konkreter Maßnahmen zur Abwehr von Lawinengefahren ist den zuständigen Behörden, insbesondere den Bezirkshauptmännern und Bürgermeisterinnen sowie Bürgermeisterinnen, vorbehalten. Ausschließlich zuständige Behörden haben die notwendigen Hoheitsakte entsprechend den gesetzlichen Ermächtigungen, unter Umständen auf Basis der Empfehlung und der Beratung durch die örtlichen Lawinenkommissionen, zu setzen. Dabei werden die Behörden „in Vollziehung des Gesetzes“ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes tätig, nach dessen Bestimmungen die Rechtsträger der jeweiligen Behörde (Land oder Gemeinde) nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden physischen Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten wem immer zugefügt haben, haften. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Organwalter ist somit ausgeschlossen.

Die einzelnen Mitglieder der örtlichen Lawinenkommissionen unterliegen sowohl einer strafrechtlichen Verantwortung als auch einer zivilrechtlichen Haftung.

Die strafrechtliche Verantwortung (etwa für das Vergehen der fahrlässigen Gemeingefährdung bei vorzeitiger „Freigabe“ lawinengefährdeter Pisten) trifft jedermann und kann daher auch den Mitgliedern örtlicher Lawinenkommissionen nicht „abgenommen“ werden; sie wird jedoch bei Einhaltung eines entsprechenden Sorgfaltsmaßstabes nur in Ausnahmefällen relevant.

Auch im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung ist eine direkte Inanspruchnahme des einzelnen Kommissionsmitgliedes wegen der primären Haftung des Rechtsträgers der die jeweiligen Maßnahmen anordnenden Behörden nach dem Amtshaftungsgesetz ausgeschlossen. Da jedoch die abschließende Beurteilung zivilrechtlicher Haftungsfragen ausschließlich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt, deren Judikatur nicht vorgegriffen werden kann, hat das Land Kärnten für einen entsprechenden Versicherungsschutz der Mitglieder örtlicher Lawinenkommissionen (private Unfall-, Privat-Haftpflicht- und Organhaftpflichtversicherung) vorgesorgt.

Unfälle, die sich in Ausübung der den Mitgliedern der örtlichen Lawinenkommissionen im Rahmen der Ausbildung, der Übung und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten ereignen, sind Arbeitsunfällen gleichgestellt.

Die Zusammensetzung der örtlichen Lawinenkommissionen

Die örtliche Lawinenkommission setzt sich aus dem Obmann / Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zusammen.

- **Obmann**

der örtlichen Lawinenkommission kann der Bürgermeister oder eine Person aus den Reihen der Mitglieder sein. Bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten oder Anlässe kann der Bürgermeister dem Obmann einen Teil seiner Aufgaben, nicht jedoch seine behördlichen, delegieren. In diesem Fall muss ausreichend Vorsorge für die unverzügliche Anordnung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

- **Mitglieder**

der Lawinenkommission können alle sach- und ortskundigen Personen sein, welche mit den winterlichen Verhältnissen ihres Gebietes vertraut sind, einschlägige Erfahrungen besitzen und beruflich

oder ideal an der Sicherheit der Bewohner und Besucher ihres Gebietes besonders interessiert sind und auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet sind drohende Lawinengefahr zu erkennen und zu beurteilen sowie bei der Abwehr von Lawinengefahr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen tätig zu sein.

- Die Zahl der **Mitglieder** einer örtlichen Lawinenkommission soll, sofern genügend geeignete Personen verfügbar sind, so groß gewählt werden, dass ungeachtet beruflicher oder privater Verhinderung oder Nichterreichbarkeit einzelner jedenfalls mindestens drei Mitglieder gemeinsam beraten und beschließen können, welche Maßnahmen notwendig und daher der zuständigen Behörde zu empfehlen sind.

Aufgaben der örtlichen Lawinenkommissionen

- Die **örtlichen Lawinenkommissionen** haben ausschließlich beratende Funktion. Ihre Mitglieder erfüllen die freiwillig übernommenen Aufgaben unentgeltlich nach bestem Wissen und Gewissen und in kollegialem Zusammenwirken. Es besteht keine Rechtspflicht der Behörden, sich der örtlichen Lawinenkommissionen zur Beurteilung der jeweiligen Lawinensituation zu bedienen. Auch Private können die Beratung – unentgeltlich – in Anspruch nehmen.
- Für die Sicherheit von Bundes- oder Landesstraßen speziell aufgestellt örtliche Lawinenkommissionen haben unterstützende und beratende Funktion für den **Bezirkshauptmann** und den Organen der Straßenverwaltung sowie im Falle der Unaufschiebbarkeit unter anderem auch für Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Versorgungsunternehmen (zB Gasgebrechendienst) welche nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine Maßnahme treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahmen von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- Im übrigen haben die örtlichen Lawinenkommissionen unterstützende und beratende Funktion für den **Bürgermeister** und die sonstigen Gemeindeorgane welche in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht haben, ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretungen zu erklären. Wenn diese Anordnungen der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum dienen, hat die ortspolizeiliche Verordnungen der Bürgermeister ansonst der Gemeinderat zu erlassen.
Die Sperre bestimmter Gebiete innerhalb einer Gemeinde, insbesondere von Pisten oder Hängen, wegen Lawinengefahr (verbunden mit dem Verbot des Befahrens und Betretens dieser Gebiete) stellt einen möglichen Regelungsgegenstand einer ortspolizeilichen Verordnung dar.
- **Seilbahn- und Liftunternehmen** sowie Pistenerhalter trifft die privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht („Wegehalterhaftung“). Bei entsprechender Gefahrenlage haben daher die Anlagenbetreiber für die Sperre von lawinengefährdeten Pisten und Hängen vorzusorgen; diese Verpflichtung darf und kann nicht auf örtliche Lawinenkommissionen übertragen werden. Eine allfällige Beratung der Anlagenbetreiber durch die örtliche Lawinenkommission erfolgt auf freiwilliger Basis, ohne gesetzliche Verpflichtung. Auch die Veranlassung und Durchführung von Lawinensprengung ist ausschließlich Angelegenheit der Anlagenbetreiber, die privatrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und für etwaige Schäden einzustehen haben. Die Mitglieder der Lawinenkommissionen haften allenfalls nach § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung).
- Die örtlichen Lawinenkommissionen stellen die Gefahrenlage fest und schlagen erforderliche Maßnahmen vor, die Ausführung dieser Maßnahmen ist jedoch nicht Aufgabe der Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission, sondern ausschließlich der hierfür zuständigen Behörde und Organe. Als Maßnahmen, die den zuständigen Behörden und Organe vorgeschlagen werden können, kommen insbesondere in Frage:

- **Warnungen, die in geeigneter Form zu verlautbaren sind;**
- **die Sperre von Gefahrenbereichen, insbesondere von Verkehrswegen und Pisten**

Die Arbeitsweise der örtlichen Lawinenkommissionen

- **Vorbereitende Maßnahmen:**

Zu Winteranfang stellen alle Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission gemeinsam eine Liste sämtlicher in ihrem Gebiet zu beachtende Gefahrenquellen auf und beraten über die notwendigen und möglichen Schutzmaßnahmen insbesondere über:

- Bekannte, regelmäßig oder fallweise gefährlich werdende Lawinenzüge;
- Fallweise gefährdete Siedlungen, Verkehrswege, Pisten etc.;
- Fallweise gefährdete Gebiete oder Geländeteile, in denen unter gewissen Umständen beim Befahren durch Schifahrer Gefahr für andere Personen oder Objekte entstehen können;
- Pisten, die unter Umständen bis zur natürlichen oder künstlichen Entschärfung der Lawinengefahr gesperrt bleiben müssen;
- Andere, dauernd oder vorübergehend abzusichernde Gefahrenstellen, zB Absturzstellen, Eisplatten udgl.;
- Sicherungsvorkehrungen, die dauernd, regelmäßig oder nur fallweise nötig sind; wer diese Sicherungsvorkehrungen durchzuführen bzw. in Ordnung zu halten hat (zB Pistendienst, Straßenverwaltung, Seilbahn- oder Liftunternehmen, Hüttenwirte oa)

- **Laufende Tätigkeiten**

- Bei Eintreten der Lawinengefahr, bei Änderung der Lawinensituation aber sofort und falls erforderlich, auch mehrmals täglich, beraten die jeweils erreichbaren Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission, mindestens aber drei Mitglieder kollegial über den Grad und Ort der vorhandenen Gefahr und die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen. Diese Beratung erfolgt je nach den gegebenen örtlichen Möglichkeiten in persönlicher Absprache, telefonisch, mittels Sprechfunk oä. Hierzu nimmt der Obmann oder ein jeweils von ihm bestimmtes Mitglied als „Sprecher“ Verbindung mit den übrigen Mitglieder auf. Der Obmann bzw. „Sprecher“ koordiniert das Ergebnis der Beratungen und meldet dieses und die zu empfehlenden Maßnahmen der zuständigen Behörden.
- Zur Dokumentation der Beratung und Beschlüsse der örtlichen Lawinenkommissionen dient das vom Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektion – Lawinenwarndienst, zur Verfügung gestellt Protokollbuch oder ein ähnliches Formblatt. Der lückenlosen und exakten Dokumentation der Beratungen und Tätigkeiten der Lawinenkommission kommt nicht zuletzt im Hinblick auf die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission (Beweismittel!) besondere Bedeutung zu.
- Als Ergänzung der eigenen Beurteilung der Lage dienen den örtlichen Lawinenkommissionen der Lawinenlagebericht des Lawinenwarndienstes des Landes.

Befasste Rechtsvorschriften

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
Sicherheitspolizeigesetz – SPG
Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960
Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO
Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000, K-GFPO
Kärntner Katastrophenhilfegesetz - K-KHG

(Zusammenfassung und Auflistung derzeit in Bearbeitung – 11/2005)

Lawinenwarndienst des Landes Kärnten

Der Lawinenwarndienst des Landes steht den örtlichen Lawinenkommissionen in allen Zweifelsfälle beratend und unterstützend zur Seite:

Lawinenwarndienst
beim Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt
Tel.: +43 (0)5 0536-22897 oder
+43(0)664/6202229 bzw. +43(0)664/8053622897
Fax: +43 (0)5 0536-22930
e-Mail: lawine@ktn.gv.at
Internet: www.lawine.ktn.gv.at

Der Lawinenwarndienst für Kärnten wurde bereits 1955 beim Amt der Kärntner Landesregierung – vor allem im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, des Wintersports und des Wintertourismus – und zur Unterstützung der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichteten Behörden und Organisationen.

Die Tätigkeit des Lawinenwarndienstes für Kärnten beruht auf wissenschaftlichen Grundlagen sowie auf den Erfahrungen und Erkenntnissen in anderen alpinen Gebieten, insbesondere auf den Forschungsergebnissen des Eidgenössischen Institutes für Schnee- und Lawinenforschung, SLF.

Der Lawinenwarndienst für Kärnten agiert praxisnah und erfüllt seine Aufgaben durch die Betreuung seiner, in allen Berggebieten Kärntens errichteten, durch sach- und fachkundige Personen besetzte Meldestellen oder vom Lawinenwarndienst für Kärnten errichteten und betriebenen automatischen und teilautomatischen meteorologischen Messstationen und der örtlichen Lawinenkommissionen. Damit verbunden ist die laufende Untersuchung und Beurteilung des Schneedeckenaufbaues durch die Aufnahme von Schneeprofilen in den potentiellen Lawinen- und Schitourengebieten.

Der Lawinenwarndienst für Kärnten stellt für das ganze Bundesland Kärnten mit seinen klimatisch und geographisch sehr differenzierten Gebirgslandschaften und Talschaften den jeweils gegebenen Grad der Lawinengefahr fest und hält diese in seinen Lageberichten fest. Die Lageberichte des Lawinenwarndienstes für Kärnten beziehen sich nur auf die allgemeine Gefahrenlage in klar abgegrenzten Gebieten bzw. Höhen-

oder Hangbereichen und weist darauf hin, in welcher Form eine Zunahme oder Abnahme der Lawinengefahr eingetreten ist. Darüber hinaus ist der Lawinenwarndienst für Kärnten bestrebt, in seinen Lageberichten bedingte Vorhersagen (Prognosen) dahingehend zu machen, unter welchen, von jedermann leicht erkennbaren Umständen (zB ausgiebiger Schneefall, plötzlicher Wärmeeinbruch oder ähnliches) die Lawinengefahr örtlich zu- oder abnehmen kann.

Eine allgemeine zutreffende Beurteilung der Gefahrenlage für jeden einzelnen Bereich eines so vielgestaltigen Landes wie Kärnten ist von zentraler Stelle aus nicht möglich. Sie verlangt örtlich begrenzte, laufende und aus nächster Nähe gemachte Beobachtungen der Schneedecke und der auf sie einwirkenden, wetterbedingt wechselnden Einflüsse.

Daraus ergeben sich zusammengefasst folgende Aufgaben:

- Erstellung und Verbreitung eines überregionalen Lawinenlageberichtes
- Beratung der zuständigen Entscheidungsträger des Landes, der Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und örtlichen Lawinenkommissionen, sowie sonstigen Bedarfsträgern für temporäre Lawinenschutzmaßnahmen
- die Unterhaltung eines räumlich repräsentativen Mess- und Beobachtungsnetzes im gesamten Bundesland Kärnten
- Erfassung der lawinenrelevanten Wetter- und Schneeparameter
- die Auswertung und Veröffentlichung von Wetter-, Schnee- und Lawinendaten
- Erkundungsflüge und Geländebegehungen zur Erfassung der aktuellen Schnee- und Lawinensituation
- Beratung der zuständigen Entscheidungsträger des Landes, der Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und örtlichen Lawinenkommissionen, sowie sonstigen Bedarfsträgern für temporäre Lawinenschutzmaßnahmen
- Einschulung von Beobachtern sowie Organisation und Betreuung der Aus- und Weiterbildung von Lawinenkommissionsmitgliedern
- Öffentlichkeitsarbeit durch Berichte, Interviews, Teilnahme an Podiumsdiskussionen für die Medien und Vorträge bei den Rettungsorganisationen und Alpinen Vereinen
- bei Bedarf Gutachten und Berichterstellung für Gerichte, Versicherungen, Planungsbüros, Tourismuseinrichtungen, etc. und Teilnahme an Verhandlungen und sonstigen Veranstaltungen dieser Organisationen.

Aus den genannten Gründen wurde in Kärnten, wie auch in anderen Bundesländern, für bestimmte Verkehrswege, Siedlungen und Wintersportgebieten örtliche Lawinenkommissionen aufgestellt, welche in Zusammenarbeit mit dem Lawinenwarndienst für Kärnten und mit dessen fachlicher Beratung die jeweils gegebenen Gefahren in ihrem Bereich beurteilen und den zuständigen Behörden entsprechende Schutzmaßnahmen empfehlen.